Die früheste deutsche Freimaurerverfolgung

Das kurpfälzische Dekret vom Herbst 1737

Der Zeitzeugin Gertrud von Oeynhausen († 8. 4. 1726), Gattin Albrecht Wolfgangs von Schaumburg-Lippe, die in der Mannheimer Trinitatiskirche bestattet wurde, zum 275. Todestag.

Im Schloß der Mannheimer Residenz des Kurfürsten Karl Philipp wurde vor 264 Jahren, am 21. Oktober 1737, eine Verordnung unterzeichnet, die von Historikern noch immer nicht hinreichend verarbeitet worden ist. In dem Dekret, in dessen handschriftlicher Primärfassung seine umgehende Verbreitung in den damaligen Hauptstädten Mannheim. Heidelberg und Frankenthal sowie in weiteren Oberämtern gefordert wird, verbietet der Kurfürst unter Androhung der Amtsenthebung jedem im eigenen Zivil- oder Militärdienst stehenden Manne die Zugehörigkeit zur Freimaurerei (Abb. 1). Damit folgt Karl Philipp einem vorläufigen Konferenzergebnis im Vatikan vom 25. Juni 1737, dessen "Sacra Congregatio Inquisitionis" die Erörterung über

SERENISSIMUS ELECTOR.



Achdeme Abre Whurfürstl. Burchl. aus sicheren Dieselbe hierzu bewegenden Ursachen gnädigst verordnet haben / und ernstlich wollen / daß keinen von denen in Dero Civil-oder Milicar - Diensten stehenden

Persohnen ohne Unterschied der Geburth und des Rangs in die sogenannte Bruder oder Gesellschafft des Francs-Maçons eintretten / mithin derjenige / welcher diesem ernsthafften Chursurst. Verbott entgegen handlen wird/seiner obhabender Diensten ohne einiges Einsehen ohnsehlbar entsepet werden solle; Als hat Dero Chur. Pfälssischer geheimer Nath / Obrist . Hos Warschall und geistlicher Administrations-Præsident Frenherr von Beveren sich nicht nur deme gemäß gehorsamst zu betragen / sonzern es auch denen seinem Staab untergebenen Persohnen zur gleichmäßig, schuldigster Nachachtung bekannt zumachen. Mannheim den 21. Owobris 1737.

Carl Abilipp Churfürst.

Vt, Hallberg,

An Tic. Frenh. von Beveren.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium. Bakke.

Abb. 1: Verordnung des Kurfürsten Karl Phlipp (reg. 1716–1742) vom 21. 10. 1737 gegen die Freimaurerei in der Kurpfalz (GLA Karlsruhe, Sign. Zc 1002/33)



dem Rollnismo und Quictismo in suden, solten in Bergleichung in stellen ju sepn. Alls obulangs daselbst eine gescholsene Sciellichaste von Manns und Francus Personen und des Wachste des anderehmen Manh. Acheine mit einem Abb. 2: Collage mit Markierungen (HDM) aus der "Berlinischen Privilegierten Zeitung" Nr. 85 vom Dienstag, d. 16. Juli 1737, mit der 11zeiligen Nachricht über die Inquisitions-Konserenz, datiert mit 30. Juni

de Berfolgung wider dieje Bruderichafft angefangen und verichledene Personen in Berhafft genommen, vo man gleich

groffe Urfache ju gweifeln hat , baß ihre Grund Gaje mit eis nigen Erleuchtungen oder hohen Betrachtungen, welche bet

Man hat auch bereits die Gerichtlis

gen fenn muffe.

die Bruderschaft der "Francs Maçons" eingeleitet¹ und worüber die deutsche Presse sogleich berichtet hatte (Abb. 2).

Die weitere Analyse der Folge-Korrespondenz zum Oktober-Dekret deckt auf, daß hierin nicht nur die Zugehörigkeit von öffentlich Bediensteten zu der 1717 in England gegründeten Freimaurerei verboten worden war, sondern daß man auch die diesbezüglich aktiven Fremden aus der Kurpfalz auszuweisen gedach-

te. Dies belegen ein Brief der Kurfürstlichen Regierung vom 15. November an Karl Philipp sowie dessen Antwort vom 21. November 1737 (beide GLA Karlsruhe), worin es u. a. heißt:

"Durchläuchtigster Churfürst, gnädigster Herr [...] Nach dermahlen wir aber dessen ohngeachtet in sichrer Erfahrung gebracht, daß in Verschiedenen hiesigen gast- oder Wirthshäusern sich solche Persohnen aufhalten, welche Freymaurer zu seyn sich öffentlich bekennen. mithin da sie sonsten dahier nichts zu Verrichten haben, unseres unterthänigsten Erachtens weither nichts suchen als ein- undt anderer junger Leuthe zu Verführen undt in ihre Verdächtige gesellschaft anzuwerben, wir hingegen von seither Dero nachgesetzten Regierung des ohnvergewiszlichen Dafürhaltens sind, daß dergleichen Verdächtigen Leuthen das consilium abeundi Von obrigkeits wegen auferlegt werden mögte; Als(o) haben Eurer Churfürstl.n Dchlt. wir ein solches zu Dero näheren gdgst. Entscheid- undt Verordnung hierdurch unterthøst Berichten, anbey in Erwartung Dero gdgsten Resolution hierüber mit schuldi(gstem) Respekt Verbleiben sollen. Eurer Churfürstlichen Dchlt unterthgst.... Regierungsrath... [Unterschriften] Mannheim d. 15.ten Novembris 1737" (Auszüge, S. 1, 2 u. 3; Abb. 3).

Und die Antwort des Kurfürsten:

"...; Nachdem nun höchstgewolt Ihrer Churfürstl. Dchlt. gnädigste intention dahin abziehlet, daß denen sich allhier aufhaltenden, keiner in Churfürstl. Diensten oder Pflichten stehenden, sothaner gesellschaft halber, Verdächtigen Persohnen das consilium abeundi auferlegt, und gndst. Regierung wegen dergleichen Leuthe, welche in außwertigen Militar diensten stehen mögten, mit dem allhiesigen Gouverneuren Dero Generalfeldtzeugmeisteren Freyherrn Von Zobel Super modum die nötige Communication pflegen, forth sonsten in einem so anderen das nötige Veranlassen solle; Als(o) bleibt Selbigem Solches hiermit zu weiteres nötiger Verfürg. und beobachtung gnädigst ohn Verhalten. Mannheim den 21.ten Novembris 1737. [gez.] Karl Philipp [...]" (Auszüge, S. 1 u. 2, Abb. 4).

Fünf Monate nach diesen Verordnungen, am 28. April 1738, erließ endlich auch der Vatikan sein Verbot, in dem die Vermischung der Katholiken mit dieser "religiösen Sekte" untersagt wird.²

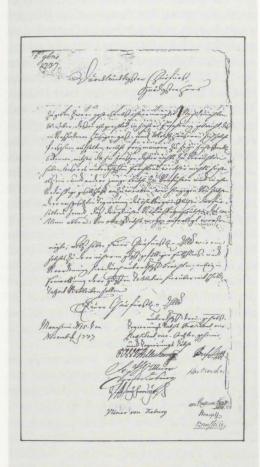


Abb. 3: Brieftext-Collage mit Markierung (HDM) aus dem 3seitigen Schreiben vom 15. 11. 1737 der Kurpfälzischen Regierung in Mannheim an den Kurfürsten Karl Philipp daselbst (GLA Karlsruhe, Sign. 77/7741 u. 77/5082)

Abgesehen von dem nun vorliegenden Nachweis des ersten deutschen Freimaurerverbots im Herbst 1737 ist die zitierte Korrespondenz für unsere Regionalgeschichte insoweit von Bedeutung, als sie – eben aus "sichrer Erfahrung" der kurpfälzischen Regierung – eine anscheinende freimaurerische Betätigung überhaupt und obendrein von Amts wegen belegt. Ein solcher Befund ist umso ertragreicher, als *erstens* die mutmaßlich frühesten freimaurerischen Aktivitäten in Deutschland von seiten der meisten Historiker erfahrungsgemäß nicht mit dem südwestdeutschen Mannheim, sondern mit dem norddeutschen Hamburg in

Verbindung gebracht werden. Dort war in der Tat nachweislich die "Loge d'Hambourg" am 6. Dezember 1737 als erste regelrecht konstituierte Bauhütte etabliert worden. Dieses Faktum hat übrigens dazu geführt - vermutlich in lokalpatriotisch bedingter Selbstgerechtigkeit -, daß die Jubiläen der später so bezeichneten Freimaurerloge "Absalom zu den drei Nesseln Nr. 1" zugleich als ebensoviel Jahre Freimaurerei in Deutschland gefeiert wurden, anstatt ehrenvoll genug - als lediglich soundsovieltes Stiftungsfest. Zweitens regt der Briefinhalt zu der Untersuchung an, um welchen Personenkreis es sich bei jenen Männern, "welche Freymaurer zu seyn" sich öffentlich vorstellten, gehandelt haben könnte. Vielleicht waren es Dienstangehörige fremdländischer oder zumindest außerkurpfälzischer höfischer Vertretungen. Die Art und Weise, wie das Dekret des Kurfürsten noch im gleichen Jahre die Presse aufund mehr oder öffentlichkeitswirksam in zumindest einem Periodikum, gedruckt im Jahre 1739, verarbeitet hat (Abb. 5), weist jedenfalls darauf hin, daß es von durchaus internationaler Tragweite gewesen sein wird.

In einer ersten Suche nach gebrauchsfähigen Unterlagen fiel mir vorläufig das Referat eines früheren Mitglieds der Mannheimer Freimaurerloge "Carl zur Eintracht", des Bruders Stefan Blum, vom 17. November 1927 in die Hände, dessen Typoskript sich als Durchschlag im örtlichen Stadtarchiv befindet.3 In dieser Arbeit sucht der Vortragende über die sogenannte "verstehende Methode" in der Analyse bestimmter kirchen- und staatspolitischer Ereignisse des ersten Drittels im 18. Jahrhundert Indizien dafür zu liefern, daß hierzulande mindestens elf, zwölf Jahre vor dem Dekret freimaurerische Aktivitäten stattgefunden haben dürften; und er tut dies gar qua Zuordnung zu einer konkreten Person, nämlich des Grafen Albrecht Wolfgang von Schaumburg-Lippe, des nachweislich ersten deutschen Freimaurers (Abb. 6).4 Außerdem sucht er den tieferen Verbotsgrund.

Das Referat des Autors wird hier nunmehr in weitgehend überarbeiteter Fassung einer breiteren badischen und pfälzischen Öffentlichkeit vorgestellt. Neben etlichen Kürzungen, redaktionellen und stilistischen Korrekturen

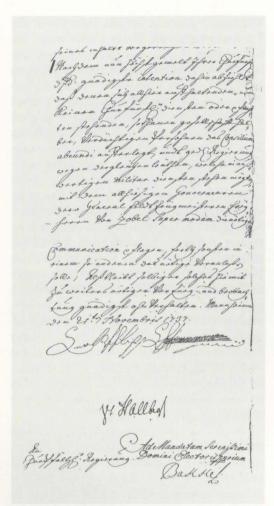


Abb. 4: Brieftext-Collage mit Markierung (HDM) aus dem 2seitigen Antwortschreiben vom 21. 11. 1737 des Kurfürsten Karl Philipp an seine Regierung

(GLA Karlsruhe, Sign. 77/7741 und 77/5082)

waren hier und da auch Ergänzungen nötig. Dabei wurde die Thesendarstellung Blums in seinem Redetyposkript mit dem Titel "Mannheim, die Stätte frühester maurerischer Betätigung in Deutschland" selbstverständlich beibehalten:⁵

"Geliebte Brüder, am 21. Oktober 1737 verbietet hier ein Dekret die Zugehörigkeit zur Brüderschaft der "Francs Maçons" für die gesamte Kurpfalz. Ich will nun versuchen darzustellen, daß in Mannheim bereits elf Jahre vorher freimaurerische Aktivitäten stattgefunden haben und will außerdem hypothetisch nahelegen, welche Verbotsgründe für Karl Phi-

lipp ausschlaggebend waren. Obwohl Dokumente für meine Annahmen fehlen, läßt sich zumindest ein anschauliches Bild jener Zeit als brauchbares Indiz für meine Überzeugung entrollen, das sich aus drei politischen Aspekten ergibt. Und zwar zum einen aus den kirchenpolitischen Verhältnissen zur Zeit Karl Philipps. Zum anderen aus dem mutmaßlichen Einfluß eines Vertreters der englischen Freimaurerei in den Jahren 1924/26 am Mannheimer Hof. Und drittens aus den politischen Machtverhältnissen im Zweidekadenzeitraum ab 1716, dem Jahr des Regierungsantritts des Kurfürsten. Wenn Sie mir bei der Darstellung dieser Interessenlagen folgen, werden Sie vielleicht auch zu der Auffassung gelangen, daß eine frühere Argumentation in unserer Loge (die von W. Schwarz in seiner Jubiläumsschrift; Verf.), wonach angesichts vielfacher Beziehungen zwischen Angehörigen des kurpfälzischen Hofes und Frankreich vor allem französische Einflüsse für den Einzug der Freimaurerei in Mannheim bestimmend waren, wahrscheinlich entfallen kann:

1. Die kirchenpolitische Situation. In der Pfalz lassen sich Religionsstreitigkeiten zwischen Reformierten und Lutheranern einerseits und Katholiken andererseits bis mindestens in das frühe 17. Jahrhundert oder in das Ende des Dreißigiährigen Krieges zurückverfolgen. Trotz mancher Zusicherungen auf freie Religionsausübung emigrieren um 1700 etliche Mannheimer reformierte Familien wallonischer Herkunft unter dem Druck pfälzischer Verhältnisse weiter ins Kurfürstentum Brandenburg. Fünf Jahre später kommt mit Johann Wilhelm in Heidelberg eine erneute Einigung zustande. Gleichwohl betreibt der Kurfürst eine betont katholische Politik. In streng katholischem Sinne regiert ab 1716 auch Karl Philipp, der als Nachfolger seines älteren Bruders der Linie Pfalz-Neuburg zugleich Herzog von Jülich-Cleve-Berg mit der Hauptstadt Düsseldorf ist. Sichtbares Zeichen von bald offen auftretenden konfessionellen Auseinandersetzungen ist die Einziehung des Heidelberger Katechismus, der vier Dekaden vorher über Deutschland hinaus zur Grundlage des reformierten Bekenntnisses geworden war. Weil sich diese vehement auf ihn berufen, eskaliert der Streit im Jahre 1719 so hoch, daß Karl Philipp die Heiliggeistkirche in Heidelberg nach einer bereits zuvor erfolgten

Teilung des Kirchenraumes (Chor für die Katholiken; Langhaus für die Reformierten) nunmehr vollständig für katholische Gottesdienste beanspruchen läßt; und dies bei einem Anteil von weniger als einem Drittel Katholiken in der Stadt, jedoch beträchtlichem Einfluß von Jesuiten. Die Reformierten wenden sich sodann Hilfe suchend an die protestantischen Reichsstände, und tatsächlich erheben sich in England, den Niederlanden, Preußen und Hessen-Kassel laut die Stimmen gegen derartige Willkürmaßnahmen. Die evangelischen Mächte teils als Garanten des Westfälischen Friedens drohen dem Kurfürsten gar mit Repressionen gegen ihre eigenen katholischen Bevölkerungsteile. Worauf Karl Philipp den Bau einer Ersatzkirche oder materielle Entschädigungen anbietet. Indes, die reformierte Bürgerschaft bleibt standhaft. Weder will sie finanzielle Vorteile dem Recht noch ihrer Überzeugung opfern. Der Kurfürst verlegt daraufhin seine Residenz von Heidelberg über Schwetzingen nach Mannheim.

Den Unruhen der Reformierten folgen bald auch Beschwerden der Lutheraner, so daß im weiteren Verlauf der Auseinandersetzungen der englische König Georg I. (aus dem Hause Hannover) eingreift, den jungen, zuvor nach London geflohenen (s. u.) Grafen Albrecht Wolfgang von Schaumburg-Lippe 1724 zugunsten verfolgter Reformierter und Lutheraner an den pfälzischen Hof nach Mannheim entsendet und es diesem tatsächlich gelingt, die Einhaltung der Bedingungen des Friedens von 1648 zu erwirken. Zwei Jahre später, 1726, erleben wir Albrecht Wolfgang in Mannheim in



von Teneschland!

257

Bande, fo daß man, fie ju gerfreuen, eine Compagnie Duffaren wider diefelbige ause fchicfen mufte.
Die teutsche Nation halt nunmehr ben der Die Frede

Die teutsche Nation balt nunnich bes der Die Kresteit wenigen Jahrhunderten eingeführten Se. Mairer wohnheit, alles, was missige Köpfe in frems schlieben von den Landen erfunden, auch in seinen Gran Wannheim ben Leanden erfunden, allsuftrenge, als daß ein. Die in Engelland ausgehecker, und immer weister sich ausbreitende Fren Mäurer, nicht auch in unsern Isatterlande hätten eingeführet werden sollen. Ju Mannheim thate sich in der Mitte diese Jahrs eine solche Sesells schaft hervor, die, wie andere ihre Brüder, auch ihren Ursprung von dem Phurn zu Basbel herleiten wollte. Sie muste aber hier Isaber Brüder,

258 Das II. Capitel

gleichfalls das Schickfal erfahren, welches sie in andern, auf dergleichen Besellschafften aufmerckfannen Staaten gehabt. Der Churschuft befahl nemlich, diese ohne Erlaubnik eingeschichene Zunfft ausurotten, und verbote allen Officieren und Soldaten, wie auch allen übrigen Bedienten und Unterthanen, ben Berluft ihrer Bedienungen, und der Churstriftichen Snade, an denselben Sheil zu nehmen.

Birtenield. Ausser Catholischen Chur-Linie; und Eines Prin bem mit berselben sehr genau verbundenem jen Ber. Sulchachischen Sand baben wir auch

Abb. 5: "Die Freymäurer schleichen sich auch in Mannheim ein" heißt die 24zeilige Nachricht auf den Seiten 257/8 zu jenem Ereignis "Mitte" des Jahres 1737 im 1739 in Frankfurt/M. und Leipzig veröffentlichten "Historischen Jahrbuch" im II. Kapitel unter "Teutschland" (Collage HDM)



Abb. 6: Albrecht Wolfgang, Graf von Schaumburg-Lippe (1699–1748) mit Schärpe, weißen Handschuhen, Maurerschurz und Degen auf dem frm. "musivischen Pflaster"

gleicher Mission, wenn auch mit wenig erfolgreichem Ergebnis. Zeitzeugin für diesen Lebensabschnitt in allen seinen öffentlichen und nicht-öffentlichen Aktivitäten vor jetzt genau 275 Jahren ist seine Gattin, Margaretha Gertrud, Gräfin von Oeynhausen und Herzogin von Kendal, die in Mannheim stirbt und im April 1726 in der Trinitatiskirche bestattet wird.

2. Der mutmaßliche Einfluß der englischen Freimaurerei. Die beiden Kinder Albrecht Wolfgang und sein Bruder Friedrich müssen wegen eines schweren Zerwürfnisses ihrer Eltern zusammen mit der Mutter abseits vom väterlichen Bückeburger Hof Schaumburg-Lippes wohnen. Zunächst ab 1702 in Hannover und Herrenhausen, ab 1716 allein und im damals katholischen Wolfenbüttel des konvertierten Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel. Dem Verlangen des Vaters nach Aufgabe ihres protestantischen Bekenntnisses widersetzen sich mit Überzeugungshilfe der Mutter beide und entziehen sich 1718 diesem Druck qua Flucht über Utrecht und Paris nach London zur Mutter. Dort finden sie 1720 am Hof Georgs I. von England eine beschützte Bleibe. Im gleichen Jahr verleiht der König dem 21jährigen Albrecht Wolfgang den mit diplomatischem Status verbundenen Titel eines Kammerherrn. In dieser Funktion führen ihn dienstliche Aufgaben durch ganz Europa, unter anderem nach Paris und Versailles zur Herzogin von Orléans alias Liselotte von der Pfalz, der Schwägerin Ludwigs XIV. In London trifft er auf einen Kreis bedeutender Männer, darunter - für die vorliegende Darstellung am wichtigsten - auf den 16 Jahre älteren Théophile Desaguliers, einem Glaubensflüchtling aus Frankreich, Schüler Newtons und erstem Großmeister der 1717 in London gegründeten ,Society of Masons'. In der Mitgliederliste einer der vier Logen wird Albrecht Wolfgang als ,Count La Lippe' erstmals 1925 genannt. Er wird so gewissermaßen Mitbegründer der eben entstandenen modernen Freimaurerei. Ihre leitenden Beamten hatten dort 1922 mit der Anlage der (noch heute als Grundverfassung gültigen) ,Alten Pflichten' im Book of Constitutions' des Dr. James Anderson begonnen. Dies zu einer Zeit, da England nach den Erfolgen der katholischen Reaktion auf dem Festland ein Hort von Exilanten aus vielen Ländern geworden war.

Wie wir wissen, betätigt sich Albrecht Wolfgang im Verlaufe seines weiteren Lebens in so hervorragender Weise für diese Bruderschaft (vgl. Anm 4; Verf.), daß in ihm vor allem auch aus dieser Sicht der moralische Auftrag erwächst, den bedrängten Pfälzern zu Hilfe zu kommen. Seine neben diplomatisch-politischen Aufgaben mutmaßlich freimaurerische Aktivität in der Kurpfalz (für die seine Gattin die unmittelbarst informierte Zeitzeugin gewesen sein dürfte; Verf.), läßt sich nach meiner Einschätzung davon nicht trennen.

3. Die staatspolitische Situation. Man mag sich darüber wundern, daß die konfessionellen Auseinandersetzungen in Heidelberg, .der deutsche Religionsstreit 1719/1720', dazu geeignet waren, einen großen Teil Europas in Atem zu halten. Der wahre Grund für das Eingreifen der protestantischen Mächte liegt in Wirklichkeit tiefer, nämlich in politischen Erwägungen drohender Erbfolgeverhältnisse. So bringt das bevorstehende Erlöschen der katholisch orientierten Pfalz-Neuburger Linie in der Kalkulation des mit England liierten Friedrich Wilhelm I. von Preußen und Karl Philipps durchweg neue Aspekte in die Sukzessionsfrage von Jülich und Berg. Während die Politik des Pfälzers mit der der Reichspolitik in Wien bislang mehr oder weniger konform geht, wendet er sich 1726 in der Hoffnung auf einen Bundesgenossen in der Erbfolgeregelung an Frankreich. Dies zu verhindern, scheint mir der eigentliche und geheime Auftrag des Grafen Albrecht Wolfgang von Schaumburg-Lippe in Mannheim gewesen zu sein. Denn unter dem Deckmantel von Beschützern der Glaubensfreiheit suchen hintergründig nicht nur Georg I. von England, sondern auch kontinentale Herrscher ihre Interessen im Hinblick auf die Düsseldorfer Region zu wahren.

Im Jahre 1729 ist die Entscheidung mit Besitzgarantien unter anderem durch Frankreich für den pfälzischen Kurfürsten gefallen. Entsprechend bleibt er wenig später, im ausbrechenden Reichskrieg von 1733–1735 (endgültiger Frieden 1738) neutral. Nichtsdestoweniger verhilft er der heranrückenden französischen Armee zum ungehinderten Rheinübertritt bei Philippsburg. Seine dynastischen überwiegen

die Reichsinteressen. Jede Politik, die seiner entgegengerichtet ist, in noch so geringem Maße bedrohen oder das Neutralitätsgebot verletzen könnte, wird bekämpft. Das Freimaurer-Verbot ist im Oktober 1737 wohl hauptsächlich aus diesem Grunde angeregt und schließlich erlassen worden."

Soweit Stefan Blum am 17. November 1927 im Logenhaus Mannheim (bis 1935 in L8) vor dem brüderlichen Auditorium.

Wenngleich die dreiteiligen Ausführungen des Referenten nach dem Wissensstand von vor nunmehr 74 Jahren, insbesondere im Hinblick auf seine kühnen Schlußfolgerungen im letzten Teil, nur spekulativen Charakter haben, sind sie es wert, einmal näher überprüft zu werden.⁷ Im Optimalfalle finden sich belegkräftige Dokumente - wenn schon nicht unter Schaumburg-Lippischen Akten in Bückeburg - womöglich in einem Archiv in London oder gar Paris. Ungeachtet dessen erscheint mir bezüglich der weiteren historischen Ereignisse in "Teutschland" die Durchsicht auch von Drucksachen von Nutzen zu sein. So etwa weist der Bestand der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Forschungs- und Studienstätte für europäische Kulturgeschichte, zahlreiche "Preßerzeugnisse" des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts auf, die auf Stichwörter wie Mannheim, Pfalz o. ä. im hier interessierenden Zusammenhang noch kaum gesichtet worden sein werden.8 Bei einer derartigen Untersuchung könnte sich allerdings herausstellen, daß es sich bei den "Persohnen, (die) . . . sonsten dahier nichts zu verrichten haben", um nicht-seßhafte Angehörige der Mannheimer französisch-reformierten Gemeinde gehandelt hat. Schwarz (1896; s. Anm. 5) war ohnehin der Meinung, das Verbotsereignis aus den Beziehungen zwischen Mannheim und Paris deuten zu sollen. Wobei er konkret eine Pariser polizeiliche Maßnahme mit nachfolgendem Verbot der Freimaurerei in Frankreich am 14. September 1737 anführte. bei der im Sommer ein vertrauliches gedrucktes Ritual dem öffentlichen Spott ausgesetzt war und überträgt dann das französische Verbot auf die analoge Entscheidung in der Kurpfalz zirka fünf Wochen später.

Die Klärung der einen wie der anderen Arbeitshypothese, sollten diese überhaupt je zu akzeptablen Ergebnisse führen, bleibt der wissenschaftlichen Masonica-Forschung weiterhin vorbehalten.

Anmerkungen

- Diese Erörterung markierte zugleich den Kampfbeginn der katholischen Kirche gegen die Freimaurerei, die sich in Rom mit der Gründung der ersten Loge in der Stadt zwei Jahre zuvor etabliert hatte. Das Bericht erstattende deutsche Presseorgan war die "Berlinische Privilegierte Zeitung" Nr. 85 vom 16. Juli 1737, Seite 3, mit der Themenzeile "Aus der Lombardei, den 30. Junii". Insgesamt umfaßte diese Ausgabe 8 Seiten mit Meldungen aus ganz Europa.
- Im Internationalen Freimaurerlexikon von E. Lennhoff u. O. Posner, Zürich, Leipzig, Wien 1932, Sp. 820, heißt es dazu (mit Ergänzungen vom Verfasser): Die am 28. 4. 1738 erlassene Bulle gegen die Freimaurerei durch Papst Clemens XII. beginnt mit den Worten "In eminenti apostolatus specula" und ist deshalb als die "Bulle In Eminenti" bekannt. Sie beinhaltet die "Verdammung der Gesellschaft oder der heimlichen Zusammenkünfte, Freimaurer genannt, unter Strafe des mit der Tat sofort eintretenden Bannes". Vorgeworfen wurde der Freimaurerei in dieser Bulle, daß bei ihren Zusammenkünften "Menschen aller Religionen und Sekten, mit dem angemaßten Schein einer gewissen Art von natürlicher Rechtschaffenheit zufrieden, durch ein enges und geheimnisvolles Bündnis nach festgestellten Gesetzen und Gebräuchen sich miteinander verbünden und zugleich im geheimen wirken, indem sie durch einen auf die Heilige Schrift abgelegten Eid zu einem unverbrüchlichen Stillschweigen verpflichtet werden. - Eine zweite Bulle gegen die Freimaurerei erließ Papst Benedict XIV. am 18. 5. 1751. Auch sie verurteilte die Freimaurerei lediglich aus religiösen Gründen, namentlich wegen des Toleranzgedankens der "Alten Pflichten" im 1723 edierten freimaurerischen Konstitutionenbuch von James Anderson. - Anm. d. Verf.: Geheim wurden freimaurerische Sitzungen in allererster Linie aus Sorge vor Verfolgungen durch den Klerus von solchen Kirchenmitgliedern abgehalten, die sich in zunehmendem Maße dem freimaurerischen Toleranzprinzip verbunden fühlten, einer Freimaurerloge beigetreten waren und ihre Exkommunikation befürchten mußten. Friedrich der Zweite aus dem protestantischen Preußen ("Jeder soll nach seiner eigenen Façon selig werden" -!) hatte sich nicht zufällig bereits im August 1738, nur vier Monate nach der o.g. päpstlichen Bulle, in Braunschweig zum Freimaurer initiieren lassen. Ebensowenig zufällig ist die Mitwirkung einer beträchtlichen Anzahl von Freimaurern an der Unterzeichnung der US-amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776, und auch der Menschenrechtsgeist der Französischen Revolution von 1789 trägt im wesentlichen freimaurerische Züge.
- 3 Dem Stadtarchiv Mannheim danke ich für die Bereitstellung des Referats am 4.5. 1987 und für die Erlaubnis seiner inhaltlichen Verarbeitung. Signatur A 13/110.

- Über die Persönlichkeit und die Vorgeschichte dieses seit 1724/25 ersten deutschen Freimaurers "Count La Lippe", der mit der im Mai/Juni 1731 erfolgten Aufnahme in den Bund des Herzogs Franz v. Lothringen (Gemahl Maria Theresias 1736; Deutscher Kaiser 1745) in enge Verbindung gebracht wird und der des weiteren Mitte Juli 1738 in Minden den preußischen Kronprinzen Friedrich für die Freimaurerei gewonnen hat, liegt eine 40seitige, sehr gut recherchierte Arbeit von Ludwig Keller unter dem Titel "Graf Albrecht Wolfgang von Schaumburg-Lippe und die Anfänge des Maurerbundes in England, Holland und Deutschland" vor. Sie erschien unselbständig in den Publikationen der Comenius-Gesellschaft, Bd. X, Hefte 7/8; dann auch selbständig in ihrer Reihe "Vorträge und Aufsätze", 9. Jg., 3. Stück, im Jahre 1901 in Berlin als Sonderausgabe. - Für die Zusendung der Abbildungsvorlage am 29.5. 1999 danke ich Herrn Halling †, Bückeburg.
- Nicht-öffentlich wurden Zusammenfassungen seines Referats abgedruckt in der Februar-Ausgabe Nr. 40, S. 223 f., 6. Jg. 1928, der "Mitteilungen aus dem Verein deutscher Freimaurer" sowie im Januarheft Nr. 7, S. 248 f., Maurerjahr 1928/29, der "Mitteilungen der Großloge Zur Sonne" (der die Mannheimer Loge "Carl zur Eintracht" seinerzeit angehörte). -Anläßlich des 200. Jahrestages des kurfürstlichen Dekrets wurde im übrigen öffentlich in der Sonntag-Ausgabe der "Neuen Mannheimer Zeitung" vom 24. Oktober 1937 an das Verbot an sich erinnert. Der Beitrag eines Verfassers "H." aus der Redaktion mit einigen weiteren oberflächlichen Ausführungen zur Mannheimer Logengeschichte im 18. bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts wurde unter dem Titel und Untertitel "Vor 200 Jahren: Karl Philipp verbietet Deutschlands erste Freimaurerloge. In Mannheim war 1736 die erste deutsche Freimaurerloge unter französischem Einfluß gegründet worden" veröffentlicht. "H." stützte seine Ausführun-

gen im wesentlichen vermutlich auf eine im Jahre 1896 erschienene, 240seitige Festschrift "Geschichte der gerechten und vollkommenen St. Johannis-Loge "Karl zur Eintracht" in Mannheim" des Autors W. Schwarz. Der zweispaltige Zeitungsartikel des "H." endet mit dem Satz: "Durch die Gesetzgebung des Dritten Reiches wurde das Freimaurertum und die ihm angehörenden Logen für das ganze Deutsche Reich in Erkenntnis ihrer nationalen Unzuverlässigkeit ausgemerzt."

6 Der Leichnam seiner Gattin wurde 1728 in das Mausoleum nach Stadthagen (nordöstlich von Bückeburg, wo Albrecht Wolfgang ab demselben Jahr Schaumburg-Lippe regierte) übergeführt.

7 Zum staatspolitischen Teil 3. Stefan Blums s. beispielsweise Hans Schmidt: Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst. Mannheim 1963; hierin das 9. Kapitel. Seiten 224 ff.

8 Neben meinem Dank an Herrn Dr. Klaus Bender, Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, für die Zusendung einer Ausgabe der "Berlinischen Privilegierten Zeitung" qua Mikrofilmkopie am 27. 10. 1987 bin ich sehr den zuständigen Mitarbeitern des Generallandesarchivs Karlsruhe für deren vielfältige Mühen im zweiten Halbjahr 1987 verpflichtet.

Anschrift des Autors:
Dr. rer. nat. Hans-Detlef Mebes
Bibliotheksassessor a. D.
Lessingstraße 5
D-68723 Schwetzingen